



12. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Altstadt la“ Gemarkung Weilheim
 Stadtbauamt, 16.02.2021
 M: 1/ 1000

12. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Altstadt la“ Gemarkung Weilheim

Die Stadt Weilheim i.OB erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1, § 1 Abs. 8, §§ 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), Art 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZVO), diese Bebauungsplanänderung als Satzung:

§ 1 Inhalt

Der Bebauungsplan „Altstadt la“ wird in dem im beigefügtem Lageplan dargestellten Bereich bezüglich der Festsetzungen zu Art der baulichen Nutzung und bezüglich der Regelungen zu Garagen und Nebengebäuden wie folgt geändert:

1. Festsetzung durch Planzeichen

■■■■■■■■■■ Geltungsbereich der Änderung

Der beigefügte Lageplan dient lediglich zur Darstellung des Geltungsbereiches.

2. Festsetzungen durch Text

2.1 Die Festsetzung 0.1.1 des Bebauungsplanes „Altstadt la“ erhält folgende neue Fassung:

Art der Baulichen Nutzung
 Das Gebiet wird als „besonderes Wohngebiet“ (WB) gemäß § 4a BauNVO festgesetzt, soweit nicht in anderen Bebauungsplänen im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes eine andere Art der baulichen Nutzung festgesetzt ist.

Neben den allgemein zulässigen Nutzungen nach § 4a Abs. 2 BauNVO werden „Anlagen für zentrale Einrichtungen der Verwaltung“ im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 1 BauNVO allgemein zugelassen.

„Vergnügungsstätten“ im Sinne von § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO sowie „Tankstellen“ (§ 4a Abs. 3 Nr. 3 BauNVO) werden nicht, auch nicht ausnahmsweise zugelassen.

In den Erdgeschossen der Gebäude werden gemäß § 1 Abs. 7 BauNVO Anlagen für sportliche Zwecke als „sonstige Gewerbebetriebe“ im Sinne von § 4a Abs. 2 Nr. 3 BauNVO nicht, auch nicht ausnahmsweise zugelassen.

Vor In-Kraft-Treten dieses Bebauungsplanes bestehende, baurechtlich zugelassene Nutzungen genießen Bestandschutz.

2.2 Die Festsetzung 0.1.4 des Bebauungsplanes „Altstadt la“ wird aufgehoben.

2.3 Die Festsetzung 0.3 des Bebauungsplanes „Altstadt la“ erhält folgende neue Fassung:

Garagen, Kfz-Stellplätze, Fahrradabstellplätze und Nebengebäude
 Für Garagen, Kfz-Stellplätze und Fahrradabstellplätze sind die „Satzung über die Herstellung, Gestaltung und Ablösung von Stellplätzen“ (Stellplatzsatzung) sowie die „Satzung über die Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder“ (Fahrradabstellplatzsatzung) der Stadt Weilheim i.OB in ihren jeweils gültigen Fassungen anzuwenden.
 Abweichend von den dortigen Regelungen sind, soweit es die Grundstücksverhältnisse zulassen, die erforderlichen Kfz-Stellplätze möglichst in Tiefgaragen herzustellen.
 Soweit oberirdische Garagen errichtet werden, sind diese in Massivbauweise und mit Holztoren herzustellen.
 Das Aufstellen von Lagerbehältern für flüssige oder gasförmige Stoffe sowie das Abstellen von Wohnwägen ist unzulässig.
 Mülltonnen sind in geschlossenen Räumen oder in geschlossenen Tonnenhäuschen feuersicher in verkehrsgünstiger Lage unterzubringen

3.
 Im Übrigen bleiben die Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplanes „Altstadt la“ in der jeweils gültigen Fassung aufrechterhalten.

§ 2 Inkrafttreten
 Diese Änderungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadtbauamt Weilheim, 16.02.2021

Andrea Roppelt-Sommer
 Stadtbaumeisterin

Bebauungsplan „Altstadt la“ 12. vereinfachte Änderung Gemarkung Weilheim

Verfahrensvermerke

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Weilheim i.OB (Stadtbauamt) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

Die Aufstellung des Änderungsplanes wurde vom Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB am 02.02.2021 beschlossen.

Der Entwurf des Änderungsplanes wurde mit allen Unterlagen am 25.02.2021 gemäß § 4 BauGB an die beteiligten Fachbehörden versandt.

Der Entwurf des Änderungsplans wurde mit allen Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 02.03.2021 mit 06.04.2021 im Rathaus öffentlich ausgelegt.

Die Stadt Weilheim i.OB hat mit Beschluss des Bauausschusses vom 20.04.2021, Nr. Ö 21 / 2021 den Änderungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgt im Amtsblatt Nr. 2 vom 25.05.2021, womit der Änderungsplan Rechtskraft erlangt. Der Änderungsplan wird samt Begründung, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Weilheim i.OB, den 28. April 2021
 Markus Loth
 Bürgermeister

Weilheim i.OB, den 28. April 2021
 Markus Loth
 Bürgermeister

Weilheim i.OB, den 28. April 2021
 Markus Loth
 Bürgermeister